

Vorlage Nr. 14/3325

öffentlich

Datum: 21.05.2019
Dienststelle: Stabsstelle 70.30
Bearbeitung: Frau Kubny, Herr Bräuning (Dez. 7), Herr Kitzig (Dez. 8)

Gesundheitsausschuss	07.06.2019	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	25.06.2019	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	03.07.2019	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	05.07.2019	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM

Beschlussvorschlag:

Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017, 062		
Erträge:		Aufwendungen:	345.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	345.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 345.000 Euro
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

Zusammenfassung:

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses am 14. Dezember 2018 über die Vorlage Nr. 14/3008 wurde die Anhebung der Förderung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sowie der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 von 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Vollzeitstelle beschlossen. Gleichzeitig wurde in den Beratungen angeregt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine zukünftige, regelmäßige Anpassung der Fördermittel erarbeitet.

Die Verwaltung schlägt vor, die Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM beginnend ab dem 01. Januar 2020 jährlich analog der Rentensteigerung in den westdeutschen Bundesländern aus dem Vorjahr zu erhöhen.

Mit der Wahl der Höhe der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr als Indexfaktor wird einerseits die Lohnentwicklung der Arbeitnehmer*innen berücksichtigt, gleichzeitig wird eine hohe Planungssicherheit für die KoKoBe, SPZ und SPKoM sowie für die Verwaltung geschaffen.

Durch eine indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe-, SPZ- sowie der SPKoM-Förderung wird der Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland ab dem Jahr 2020 im Umfang von insgesamt 345.000,00 Euro pro Jahr (aufwachsend) mehr belastet.

Eine jährliche Förderung durch die Sozial- und Kulturstiftung wird für alle drei Beratungsangebote regelmäßig beantragt und führt, abhängig von der bewilligten Fördersumme, zu einer Senkung der oben genannten Haushaltsbelastung.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung der Nummern Z 1, Z 2 und Z 4.

Begründung der Vorlage Nr. 14/3325:

Jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung der KoKoBe, SPZ und SPKoM

Mit Beschluss des Landschaftsausschusses vom 14. Dezember 2018 über die Vorlage-Nr. 14/3008 wurde die Anhebung der Förderung der Kontakt-, Koordinierungs- und Beratungsstellen (KoKoBe), der Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) sowie der Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) rückwirkend ab dem 01. Januar 2018 von 70.000 Euro auf 80.000 Euro pro Vollzeitstelle beschlossen. Gleichzeitig wurde in den Beratungen angeregt, dass die Verwaltung einen Vorschlag für eine zukünftige, regelmäßige Anpassung der Fördermittel erarbeitet, z.B. durch eine jährliche indexbasierte Steigerung.

1. Verfahren zur indexbasierten Anpassung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM

Die Verwaltung schlägt vor, ab dem Jahr 2020 die Förderung jährlich unter Zugrundelegung der Rentensteigerung in den westdeutschen Bundesländern aus dem Vorjahr zu erhöhen. Der Förderbetrag wird jeweils auf volle 500 Euro auf- bzw. abgerundet.

Mit der Wahl der Höhe der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr als Indexfaktor zur Erhöhung der Förderung von KoKoBe, SPZ und SPKoM ab dem 01. Januar jeden Jahres beginnend mit dem Jahr 2020 werden verschiedene Aspekte berücksichtigt:

- Die Rentenanpassung orientiert sich an der Entwicklung der Bruttolöhne aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer*innen.
- Damit wird man dem Umstand gerecht, dass auch die Vergütungen der Mitarbeitenden in den KoKoBe, SPZ und SPKoM nicht einem einheitlichen Tarif folgen, sondern sich nach unterschiedlichen (Tarif-)Verträgen richten.
- Sowohl die Träger der KoKoBe, SPZ und SPKoM als auch der Landschaftsverband Rheinland haben eine hohe Planungssicherheit, da die Höhe der Rentenanpassung zu jeder Etatplanung feststeht.
- Zudem wird die Ermittlung der jährlichen Steigerung der Fördersumme pro Vollzeitstelle für die KoKoBe, SPZ und SPKoM durch die Orientierung an der Rentenanpassung verwaltungswirtschaftlich gelöst.

Durch die in 2018 vollzogene Erhöhung der Fördersumme pro Vollzeitstelle für die KoKoBe, SPZ und SPKoM um 10.000 Euro auf 80.000 Euro ab dem 01. Januar 2018 erfolgte eine Anpassung annähernd an den summierten Rentenanpassungen seit der letzten Erhöhung der Förderung im Jahr 2010.

2. Auswirkungen auf den Haushalt 2020 für das Dezernat Soziales

Die Rentenanpassung ab dem 01. Juli 2019 beträgt für die westlichen Bundesländer 3,18 Prozent. Damit würde die Förderung für die KoKoBe ab dem 01. Januar 2020 um

2.544 Euro auf die Fördersumme von **82.500 Euro** pro Vollzeitstelle steigen (abgerundet von 82.544 Euro).

Die Gesamtfördersumme für 64 KoKoBe, die für das Jahr 2019 **5.120.000 Euro** beträgt, würde sich durch eine Erhöhung der KoKoBe-Förderung mit dem Index der Rentenanpassung ab dem Jahr 2020 auf **5.280.000 Euro** erhöhen. Dies bedeutet eine Kostensteigerung für das Jahr 2020 in Höhe von **160.000 Euro**.

Eine Erhöhung der Förderung wird in die Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung für eine Förderung im Jahr 2020 mit aufgenommen werden. Ob und in welchem Umfang die Sozial- und Kulturstiftung des LVR ihre Förderung der KoKoBe erhöhen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt 2020 für das Dezernat LVR-Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen

Die Förderung für die SPZ und SPKoM würde ab dem 01. Januar 2020 ebenfalls um 2.544 Euro auf die Fördersumme von **82.500 Euro** pro Vollzeitstelle steigen (abgerundet von 82.544 Euro).

Die Gesamtfördersumme für die 71 SPZ mit den 67 Vollzeitkraftstellen beläuft sich im Jahr 2019 auf **5.360.000 Euro**. Die Gesamtfördersumme für die sieben SPKoM beträgt **560.000 Euro**.

Durch eine Erhöhung der SPZ und SPKoM-Förderung mit dem Index der Rentenanpassung würden sich ab dem Jahr 2020 die Gesamtkosten für die SPZ auf **5.527.500 Euro** und für die SPKoM auf **577.500 Euro** erhöhen.

Dies bedeutet eine Kostensteigerung für das Jahr 2020 in Höhe von **185.000 Euro**.

Eine Erhöhung der Förderung wird im Zuge der Antragstellung bei der Sozial- und Kulturstiftung für eine Förderung im Jahr 2020 berücksichtigt werden. Ob und in welchem Umfang die Sozial- und Kulturstiftung des LVR ihre Förderung der SPZ und SPKoM erhöhen wird, ist derzeit nicht abzusehen.

4. Beschlussvorschlag

Beginnend mit dem 01. Januar 2020 erfolgt zukünftig eine jährliche indexbasierte Anpassung der Förderung für die KoKoBe, SPZ und SPKoM pro Vollzeitstelle zum 01. Januar analog der Rentensteigerung der westlichen Bundesländer aus dem Vorjahr.

In Vertretung

In Vertretung

LEWANDROWSKI

WENZEL - JANKOWSKI